

# Ordnungsrahmen der VS Schwanenstadt

Der vorliegende Ordnungsrahmen wurde im Schuljahr 2013/14 überarbeitet und durch das Schulforum am 25.3.2014 beschlossen.

## Einleitung

Jede menschliche Gemeinschaft braucht Regeln und Richtlinien, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Das Zusammenleben der Gemeinschaft „Schule“ ist im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und den Verordnungen zum SchUG geregelt.

Alle Regeln für die besonderen Verhältnisse der VS Schwanenstadt sind in der Hausordnung niedergeschrieben.

Die Verhaltensvereinbarungen zeigen gewünschte Verhaltensweisen auf, die sich aus dem SchUG und der Hausordnung ergeben. Weiters sind Maßnahmen festgelegt, die ergriffen werden, wenn die gewünschten Verhaltensweisen nicht gezeigt werden.

Die Verhaltensweisen können nur dann nachhaltig den Kindern vermittelt werden, wenn Lehrkräfte und Eltern sich bemühen, mit gutem Beispiel voranzugehen.

## Der Ordnungsrahmen besteht aus:

1. Wichtige Teile aus dem SchUG
2. Hausordnung
3. Verhaltensvereinbarungen

### 1. Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

#### §43 Pflichten der SchülerInnen

Die SchülerInnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihr Einordnen in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgaben der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit pünktlich und regelmäßig zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

## **§ 45 Fernbleiben von der Schule**

Das Fernbleiben von der Schule ist nur zulässig bei gerechtfertigter Verhinderung, bei Erlaubnis zum Fernbleiben oder bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrkraft von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Lehrkraft oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Bei Zweifel, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben ist, kann die Lehrkraft oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

## **§ 47 Mitwirkung der Schule an der Erziehung**

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der SchülerInnen hat die Lehrkraft in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die vor allem Anerkennung, Aufforderung und Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch von der Schulleitung bzw. in besonderen Fällen von der Schulbehörde 1. Instanz ausgesprochen werden.

Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

## **§ 48 Verständigungspflichten in der Schule**

Wenn es die Erziehungssituation eines/einer Schülers/Schülerin erfordert, hat die Lehrkraft oder die Schulleitung das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat die Schulleitung die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ( ) zu verständigen.

Das SchUG und die Verordnungen zum SchUG liegen zur näheren Einsicht und genaueren Information in der Direktion auf.

## **2. Hausordnung**

### **Beaufsichtigung:**

Die Schule wird um 7.30 Uhr geöffnet. Von 7.30 Uhr bis zur Entlassung in der Garderobe nach Unterrichtschluss sind die Lehrkräfte für die Schüler verantwortlich. Kinder, die vor 7.30 Uhr zur Schule kommen, können sich im Schulgarten aufhalten. Für Kinder, die der Schulbus schon sehr früh zur Schule bringt, ist eine Frühaufsicht vorhanden. In Ausnahmefällen kann diese Frühaufsicht auch von Kindern genutzt werden, deren Eltern schon sehr früh zur Arbeit müssen.

An Tagen mit Nachmittagsunterricht sind für die Mittagspausen Aufsichtsklassen vorgesehen. SchülerInnen, die von den Erziehungsberechtigten für die Aufsichtsklasse angemeldet werden, müssen diese Stunde in der Schule verbringen. Das Verlassen der Schule während der Zeit, in der die Schule für die Beaufsichtigung verantwortlich ist, ist nur durch eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten und mit der Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft bzw. der Schulleitung gestattet. SchülerInnen, die nicht für die Aufsichtsklasse angemeldet sind, dürfen sich während dieser Zeit nicht im Schulgebäude aufhalten.

### **Schulweg:**

Die Erziehungsberechtigten haben sich zu vergewissern, dass ihr Kind den Schulweg alleine und sicher bewältigen kann. Die Schule unterstützt jede sinnvolle Aktion betreffend des sicheren Schulwegs.

### **Ordnung:**

Garderobe: Kleidung und Straßenschuhe sind an den dafür vorgesehenen Haken bzw. Abstellflächen unterzubringen. Hausschuhe sind nach Unterrichtschluss in die Stoffsackerl zu geben und am Kleiderhaken aufzuhängen. Während der Unterrichtszeit dürfen sich SchülerInnen nicht in der Garderobe aufhalten. Es dürfen keine Geldbeträge oder Wertgegenstände in den Garderoben gelassen werden. Dafür wird keine Haftung übernommen.

Klasse: Jeder/Jede SchülerIn hat sein Tischfach und seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten. Schulsachen, die in der Klasse bleiben, sind geordnet im Tischfach aufzubewahren. Die Schule übernimmt dafür keine Haftung. Am

Unterrichtsende ist der Klassenraum ordentlich zu hinterlassen, die Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter.

Toiletten: In den Toiletten ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Ein zweckfremder Aufenthalt ist untersagt.

Einrichtungen: Fenster, Jalousien, Tafeln usw. dürfen nur von den Lehrkräften oder auf Anordnung einer Lehrkraft bedient werden. Schuleinrichtungen, Lehrmittel und Lernspiele sind sorgfältig zu behandeln. Turnsaal, Werkraum, Sportplatz usw. dürfen nur unter Aufsicht benützt werden.

Verhalten: Jeder Schüler soll durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht die Unterrichtsarbeit fördern. Gegenüber anderen Personen in der Schule soll sich jeder um ein hilfsbereites und höfliches Verhalten bemühen. Das Laufen und Fangenspielen im Schulgebäude ist zu unterlassen. Im Katastrophenfall haben sich die SchülerInnen an die Anweisungen der Lehrkräfte zu halten. Schäden sind der zuständigen Lehrkraft oder in der Direktion zu melden.

### **3. Verhaltensvereinbarungen**

Die Schule hat neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag. Erziehung kann aber nur gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und sich um jene Verhaltensweisen bemühen, die von den Kindern erwartet werden.

Die gewünschten Verhaltensweisen ergeben sich aus dem SchUG und aus der Hausordnung.

#### **Mitführen von Kommunikationstechnologien**

Das Verwenden von Kommunikationstechnologien (Handy, MP3 Player, Gameboy.....) ist in der Schule verboten. Die Geräte können im ausgeschalteten Zustand mitgeführt werden. Das Einschalten und die Verwendung sind nur nach ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Wenn gegen diese Regel verstoßen wird, wird das Gerät von der Lehrkraft einbehalten und muss von den Eltern in der Schule abgeholt werden.

## **Ordnung**

Wir verbringen viel Zeit im Schulhaus und in den Klassen. Jeder fühlt sich wohl, wenn dieser Bereich sauber und ordentlich ist. Wir bemühen uns deshalb um Ordnung.

## **Pünktlichkeit**

Ein gemeinsamer Unterrichtsbeginn ist angenehm. Wir wollen die anderen nicht warten lassen. Wir bemühen uns deshalb um Pünktlichkeit.

## **Umgangsformen:**

Wir sind eine große Gemeinschaft, die viel Zeit miteinander verbringt. Wir zeigen unsere gegenseitige Wertschätzung, indem wir höflich und hilfsbereit sind.

## **Sicherheit**

Überall, wo viele Menschen miteinander leben und arbeiten, kann leicht etwas passieren. Wir halten uns an die Sicherheitsbestimmungen und sind rücksichtsvoll.

## **Lautstärke**

Unser Schulhaus ist ein Ort des Lernens und unsere Ohren sind empfindliche Organe. Wir bemühen uns um eine angemessene Lautstärke.

Das erwünschte Verhalten wird mit den Kindern erarbeitet, konkretisiert und in plakativer Form im Schulhaus bzw. in den Klassen ausgehängt.

## **Konsequenzen**

Wenn ein/e SchülerIn trotz Gesprächs bzw. Ermahnung kein Bemühen zeigt sein Verhalten in die gewünschte Richtung zu verändern, sind Konsequenzen zu setzen. Die Eltern müssen über die Konsequenzen rechtzeitig informiert werden. Die Konsequenzen sollen im Zusammenhang mit dem Vergehen stehen.

Folgende Konsequenzen sind vorgesehen:

- Dienste für die Gemeinschaft
- Dienste für Mitschüler: Opfer und Täter einigen sich unter Mithilfe der Lehrkraft bzw. der Schulleitung über die Wiedergutmachung.
- Reinigung bzw. Ersatz von Kleidungsstücken, Unterrichtsmitteln..., die einem Mitschüler beschädigt oder zerstört wurden.
- Ersatz für mutwillig beschädigte oder zerstörte Schuleinrichtung
- Auszeit: SchülerInnen, die ständig den Unterricht stören, können für eine bestimmte Zeit (z.B. eine Unterrichtseinheit) vom Unterricht, jedoch nicht von der Beaufsichtigung, ausgeschlossen werden. Diese versäumte Unterrichtszeit muss in der Freizeit im Beisein einer Lehrkraft nachgearbeitet werden. Ein eventuell notwendiger Transport muss gewährleistet sein.